IMPRESUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Dezernat I.2 Personalentwicklung
Tel. 0211 /45 62-262
E-Mail Herbert.Plischke@ekir-lka.de

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

ERGÄNZENDE PASTORALE DIENSTE

Eine Handreichung
zum Dienst
der Pastorinnen und Pastoren
nach Art. 62a KO

HANDREICHUNG

ERGÄNZENDE PASTORALE DIENSTE

Eine Handreichung
zum Dienst
der Pastorinnen und Pastoren
nach Art. 62a KO

MÄRZ 2015

INHALT

VORWORT 5

A GRUNDLEGENDES

1. EKD-Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz der EKiR 7
2. Art. 62a KO EKiR 7
3. „Ergänzende pastorale Dienste“ 8
4. Ordinationsgesetz 8

B AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN

1. Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“– Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO sowie zu Beschluss 60 LS 2009 16
2. „Pastorinnen und Pastoren im Sinne der Ergänzenden pastoralen Dienste im Angestelltenverhältnis“ 22
3. „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis“ 25
4. Zugangsmöglichkeiten zum Pfarrdienst für Pastorinnen und Pastoren 28

C ZUR GESCHICHTE DER „ERGÄNZENDEN PASTORALEN DIENSTE“ IN DER EKIR 29

VORWORT

Manfred Rekowski
Präses der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Liebe Schwestern und Brüder,

die EKiR hat Mitte der 80er Jahre, in einer Zeit als andere Kirchen in der EKD bereits den Zugang zum Pfarrdienst reglementiert haben, mit dem von der Landessynode beschlossenen Sonderdienstprogramm personalplanerische Maßnahmen ergriffen, um möglichst viele Theologinnen und Theologen dauerhaft in den Pfarrdienst zu übernehmen. Diese kirchenpolitisch gewollte Entwicklung hat sowohl für die betroffenen Personen als auch für die gesamte Kirche eine positive Wirkung entfaltet. Allerdings hat sich nach der Jahrtausendwende zunehmend deutlicher gezeigt, dass der eingeschlagene Weg mittel- und langfristig nicht finanzierbar ist. Die personalplanerischen Prognosen, die Finanzentwicklung und die Pfarrstellenplanung haben deshalb eine Kurskorrektur erforderlich gemacht.

Die Landessynode hat auf diese Situation in den Jahren 2007 und 2008 reagiert und einschneidende personalplanerische Maßnahmen insbesondere im Blick auf den Zugang zum Pfarrdienst beschlossen. Für die sich aus diesen notwendigen kirchenpolitischen Entscheidungen ergebenden Konsequenzen tragen die Landessynode und die Kirchenleitung die Verantwortung. Im Ergebnis führte dies dazu, dass sich viele junge Theologinnen und Theologen am Ende ihrer langen Ausbildung vergeblich um eine Pfarrstelle beworben haben und schließlich aus dem Dienst entlassen worden sind. Dies war für viele mit tiefen Enttäuschungen und Verletzungen verbunden. In der Konsequenz der kirchenpolitischen Entscheidungen ergaben sich für einige Theologinnen und Theologen große wirtschaftliche Härten und persönliche Krisen. Der damalige Umgang mit dieser Personengruppe etwa bei der („administrativen“) Umsetzung beschlossener Maßnahmen ließ vielfach Wertschätzung vermissen. Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland bedauert dies sehr.

Trotz der schwierigen Entwicklung in den zurückliegenden Jahren waren und sind die meisten der Pastorinnen und Pastoren ohne Pfarrstelle weiterhin bereit, geistlichen Dienst in unserer Kirche zu versehen, in großem Umfang ehrenamtlich.

Dies ist nicht selbstverständlich und die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland spricht den Zur Zeit etwa 200 amtierenden Pastorinnen und Pastoren dafür ausdrücklich ihren tiefen Dank und ihre Hochachtung aus.

Dieser Dank gilt gleichermaßen allen Pastorinnen und Pastoren – auch denen, die freiwillig eine andere Laufbahn eingeschlagen oder ihren pastoralen Dienst von vorneherein als einen ehrenamtlichen verstanden haben und ihn in dieser Weise bis heute tun.

Für diese „Ergänzenden pastoralen Dienste“ haben wir in einem langen Prozess gemeinsam mit dem Rheinischen Konvent, dem wir dafür sehr danken, Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet und in vorliegender Handreichung zusammengestellt.

Die Landessynode und die Kirchenleitung haben zwischenzeitlich die Voraussetzungen geschaffen, dass die Pfarrstellenplanung der EKiR mit mittel- und langfristiger Perspektive erfolgt. Auf dieser Grundlage erfolgt zwischenzeitlich auch wieder Werbung für den Pfarrdienst.

Mit den besten Segenswünschen für Ihren Dienst

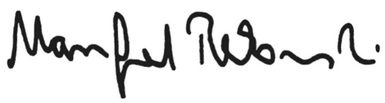

Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

A GRUNDLEGENDES

1. EKD-Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz der EKiR

Das EKD-Pfarrdienstgesetz (PfDG.EKD) sieht in § 2 die Möglichkeit vor, ein ‚Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt’ zu begründen. Dies findet im Ausführungsgesetz der EKiR (AG.PfDG.EKD) § 1 keine Anwendung. Stattdessen macht die EKiR Gebrauch von § 118 PfDG.EKD und spricht von „Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt“:

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Innhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen...

2. Art. 62a KO EKiR

Unbeschadet dieser Regelung versehen in der EKiR viele ordinierte Theologinnen und Theologen Dienste außerhalb von regulären Pfarrstellen und Pfarrdienstverhältnissen. Diese Personen führen nach Art. 62a KO die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“:

(1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.
(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.
(3) Artikel 57 bleibt unberührt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies ein spezifischer Sprachgebrauch der Evangelischen Kirche im Rheinland ist. Andere Landeskirchen

haben bislang nicht streng zwischen „Pastorinnen / Pastoren“ und „Pfarrerinnen / Pfarrern“ unterschieden. Beide Amtsbezeichnungen werden in der Regel synonym gebraucht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das neue EKD-Pfarrdienstgesetz, das durchgängig von „Pfarrerinnen / Pfarrern“ spricht, den landeskirchlichen Sprachgebrauch verändern wird.

3. „Ergänzende pastorale Dienste“

Die Landessynode 2007 hatte die Kirchenleitung beauftragt „Alternative Formen des Pfarrdienstes“ zu entwickeln (Beschluss 9 LS 2007). Dies führte zunächst zu Irritationen und Missverständnissen, weil teilweise verstanden wurde, der Pfarrdienst als solcher sollte auf neue Grundlagen gestellt werden. Dies war aber niemals beabsichtigt. Die Landessynode 2009 führte daher eine neue Begrifflichkeit ein und spricht nun von „Ergänzenden pastoralen Diensten“ in bewusster Unterscheidung zum Pfarrdienst. Diese „Ergänzenden pastoralen Dienste“ differenzieren sich in

a) Pastoralen Dienst im Ehrenamt
b) Pastoralen Dienst im Angestelltenverhältnis außerhalb einer Pfarrstelle
c) Pastoralen Dienst auf Honorarbasis

Die entsprechenden Richtlinien und Ausführungsempfehlungen finden sich auf *www.ekir.de/pastorale-dienste* und in dieser Handreichung.

4. Ordinationsgesetz

Die geistliche Grundlage für das Nebeneinander von Pfarrdienst und Ergänzenden pastoralen Diensten besteht im Ordinationsverständnis der EKiR. Die Ordination ist nicht mehr im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz geregelt sondern in einem gesonderten Ordinationsgesetz. Dieses geht aus von der einen Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen eines Predigtamtes nach CA V (Augsburger Bekenntnis Kap. 5), unabhängig davon, ob es sich um ein Pfarramt, ein Ehrenamt oder ein sonstiges kirchliches Amt handelt. In der EKiR werden daher auch Prädikantinnen und Prädikanten sowie beruflich Mitarbeitende ordiniert. Im Folgenden drucken wir das Ordinationsgesetz in vollständigem Wortlaut ab.

Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) – vom 13. Januar 2005

(KABl. S. 68) geändert durch Kirchengesetze vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), 14. Januar 2011 (KABl. S. 184), 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) und 12. Januar 2013 (KABl. S. 64). Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung. vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 118 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1 für diesen Dienst geeignet ist,

2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,

3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und

4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.
(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1 Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.
(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.
(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
(4) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.
(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie
in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers
oder
in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus
oder
in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

und
wie es aufs Neue bekannt worden ist, in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.
(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.
(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.
(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.
(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).
(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.
(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.
(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstausübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.
(7) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 4a

(1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im

Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.
(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.
(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.
(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.
(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen

Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.
(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.
(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.
(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.
(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.
(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem

Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.
(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.
(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindemissionarsprüfung gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.

3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 63 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindemissionarsprüfung bestanden haben.

4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.

5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantin“ oder „Prädikant“.

(2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.
(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflichtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) weiter geführt werden.
(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.

§ 12

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

1. Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“ – Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO sowie zu Beschluss 60 LS 2009

Az. 11-06 Düsseldorf, 26. April 2013
Die vorliegenden Regelungen wurden von der Kirchenleitung am 18./19. Mai 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Den Text geben wir nachstehend bekannt. Die Fassung vom 28. November 2008 (KABl 2009, S. 46) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“[1]

I. Grundlegende Regelungen

a) Ordinationsrechte

Ordinierte Theologinnen und Theologen können gemäß § 5 Abs. 2 PfDG.EKD und § 9 Abs. 2 OrdG nach ihrem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis auf Antrag ihre Ordinationsrechte behalten.

Voraussetzung ist, dass sie durch ein Leitungsorgan (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand etc.) in den regelmäßigen öffentlichen Verkündigungsdienst und die Sakramentsverwaltung eingebunden werden oder ihre berufliche Tätigkeit in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst steht (z.B. in Diakonischen Werken, im Schuldienst, im Hochschuldienst o.Ä.).

1 Der Begriff ‚Ergänzende Pastorale Dienste’ bezeichnet nach Beschluss 60 LS 2009 den Dienst aller Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO: Pastorin/Pastor im Ehrenamt, Pastorin/Pastor im Angestelltenverhältnis, Pastorin/Pastor, die pastorale Dienste auf Honorarbasis ausüben. Alle Richtlinien auf www.ekir.de/pastorale-dienste.

Die Entscheidung über den Beibehalt der Ordinationsrechte erfolgt durch Beschluss des Landeskirchenamtes.

Zum Erhalt der Ordinationsrechte sind ein einmaliger Beschluss eines Leitungsorganes sowie ein zweijähriger Kurzbericht der Ordinierten an die Superintendentin oder den Superintendenten erforderlich (LKA 10.12.02). Werden die Ordinationsrechte außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeübt, ist dieser Bericht dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland vorzulegen.

Das Ordinationsgesetz gilt voll umfänglich.

b) Amtsbezeichnung

Die in I. a) genannten Personen führen nach § 118 Abs. 3 PfDG.EKD, Art. 62a KO und § 11 Abs. 1 Ziffer 2 OrdG rechtlich die Amtsbezeichnung „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

Diese gemeinsame Amtsbezeichnung fasst Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, im Angestelltenverhältnis und in der Ausübung pastoraler Dienste auf Honorarbasis zusammen, auch wenn sich aus der jeweiligen Tätigkeitsform z.T. unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben (vgl. z.B. I. f).

Diejenigen Personen, die ihren Verkündigungsdienst im Wesentlichen ehrenamtlich ausüben, werden als Pastorinnen und Pastoren „im Ehrenamt“ bezeichnet (vgl. § 118 Abs. 3 PfDG.EKD). Die Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten für diesen Personenkreis voll umfänglich.

Da die Ordination zur öffentlichen Verkündigung beauftragt, werden die Pastorinnen und Pastoren im Gemeindeverzeichnis veröffentlicht.

c) Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausübung der Ordinationsrechte und -pflichten führt die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, zu dem das beauftragende Leitungsgremium gehört. Diese

oder dieser erhält Kenntnis von dem entsprechenden Beschluss des Leitungsorgans (LKA 10.12.02) und des LKA über den Beibehalt der Ordinationsrechte.

Die Aufsicht über Pastorinnen und Pastoren, die ihre Ordinations rechte und -pflichten außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ausüben, kann nach § 4a Abs. 2 OrdG an die aufnehmende Kirche abgegeben werden oder vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kooperation (Amtshilfe) mit den am jeweiligen Ort zuständigen Superintendentinnen und Superintendenten bzw. Dekaninnen und Dekanen geführt werden.

d) Ordinationspflichten

Die Ordinationsrechte schließen Ordinationspflichten ein. Pastorinnen und Pastoren, deren berufliche Tätigkeit nicht in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst steht (siehe I.a), sollten – je nach Maß und Kraft – nicht weniger als vier Gottesdienste im Jahr halten. Diese können entweder ehrenamtlich oder im Rahmen der „Ergänzenden pastoralen Dienste auf Honorarbasis“ gehalten werden.

Ein Recht der einbindenden Gemeinde auf die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Gottesdiensten besteht nicht.

Das Landeskirchenamt erkundigt sich alle zwei Jahre bei den Superintendenturen nach der Ausübung der Ordinationsrechte und -pflichten (LKA 10.12.02).

e) Dimissoriale

Für die Durchführung von Amtshandlungen ist ein Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich (Art. 62a Abs. 3 KO; Art. 57 KO).

f) Wählbarkeit ins Presbyterium (Artikel 62a KO)

Pastorinnen und Pastoren, die ihren Dienst im Ehrenamt oder auf Honorarbasis ausüben, sind nach Art. 62 a (2) als Presbyterin oder Presbyter wählbar.

Für angestellte Pastorinnen und Pastoren gelten die Bestimmungen des Mitarbeitendenwahlgesetzes.

g) Kommunikation und Dienstweg

Für die amtliche Korrespondenz mit dem Landeskirchenamt gilt der Dienstweg. Die zuständigen Superintendenturen richten entsprechende Verteiler ein.

Pastorinnen und Pastoren sind berechtigt, sich in landeskirchliche Verteiler von Informationsmaterial (Veröffentlichungen, Rundbriefe, Newsletter etc.) aufnehmen zu lassen.

Pastorinnen und Pastoren erhalten auf Wunsch eine kostenlose ekir.de-E-Mail-Adresse. Amtlich relevante Korrespondenz kann ausschließlich über die ekir.de-E-Mail-Adresse erfolgen.

h) Fortbildung

Pastorinnen und Pastoren sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastoralkollegs zu den gleichen finanziellen Bedingungen wie FEA-Pflichtige teilzunehmen.

II. Ausführungsrichtlinien

a) Vorstellung / Einführung

Die Öffentlichkeit des Dienstes von Pastorinnen und Pastoren erfordert eine angemessene Vorstellung bzw. Einführung in der Gemeinde

bzw. im Kirchenkreis im Rahmen eines Gottesdienstes nach der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

b) Einbindung in die Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 1 OrdG)

Das konstruktive Zusammenwirken aller Ordinierten wird gefördert durch:

- Einbindung des Dienstes aller Ordinierten in die Gemeindekonzeption,
- Einbindung der Pastorinnen und Pastoren in die etablierten Kommunikationswege und Verteiler (E-Mail, Postfach, Einladungen, Protokolle, Informationen ...),
- Erstellung des Predigtplanes in Abstimmung mit den Pastorinnen und Pastoren,
- regelmäßigen Austausch aller Ordinierten,
- Einladung der Pastorinnen und Pastoren zur Mitwirkung in Gremien mit beratender Stimme,
- Einstellung einer Kostenstelle für Dienstaufgaben von Pastorinnen und Pastoren,
- Bereitstellung unterstützender Medien für Dienstaufgaben von Pastorinnen und Pastoren,
- Aufnahme in die Gemeinde-Homepage und den Gemeindebrief.

c) Einbindung in den Kirchenkreis (vgl. § 5 Abs. 4 OrdG)

Die Einbindung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenkreis wird gefördert durch:

- Einladung zum Pfarrkonvent oder zu besonderen Konventen der Ordinierten,

- Einrichtung von Verteilern für Pastorinnen und Pastoren (Postfach und E-Mail) im zuständigen zentralen Verwaltungsamt,
- das Recht zur Teilnahme an der Kreissynode mit beratender Stimme (Art. 99 Abs. 11 KO),
- Einrichtung einer Synodalbeauftragung für Pastorinnen und Pastoren, möglichst aus den Reihen der Pastorinnen und Pastoren,
- Aufnahme der Tätigkeit der Pastorinnen und Pastoren in den Synodalbericht,
- Einladung zu einem Konvent der Pastorinnen und Pastoren (ggf. in Kooperation mit benachbarten Kirchenkreisen),
- Aufnahme des Angebotes an „Ergänzenden Pastoralen Diensten auf Honorarbasis“ in die Homepage des Kirchenkreises,
- Benennung einer festen Ansprechperson für Belange der Pastorinnen und Pastoren im gemeinsamen Verwaltungsamt.

d) Einbindung in die landeskirchliche Ebene

- Verwaltung der Ordinationsrechte,
- Einrichtung eines E-Mail-Verteilers zur Kommunikation relevanter Belange für Pastorinnen und Pastoren,
- Durchführung einer jährlichen Tagung für Pastorinnen und Pastoren,
- Berücksichtigung der Pastorinnen und Pastoren als Zielgruppe von Fort- und Weiterbildungsangeboten der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen,
- Bereitstellung und Pflege einer Internetplattform für das Angebot der „Ergänzenden Pastoralen Dienste auf Honorarbasis“ auf ekir.de/pastorale-dienste,
- Aufnahme der Pastorinnen und Pastoren in die landeskirchliche Statistik,
- Die Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO werden vom Rheinischen Konvent vertreten.

2. „Pastorinnen und Pastoren im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste im Angestelltenverhältnis“

Die Kirchenleitung hat am 18. Juni 2010 die nachstehenden „Richtlinien für die Genehmigung von Angestelltenverhältnissen von ordinierten Theologinnen und Theologen im pastoralen Dienst“ beschlossen:

Richtlinie für die Genehmigung von Angestelltenverhältnissen von ordinierten Theologinnen und Theologen im pastoralen Dienst unter Berücksichtigung von Grundstandards für das Vorhalten von Pfarrstellen bei funktionalen Diensten

Für die Genehmigung von Angestelltenverhältnissen von ordinierten Theologinnen und Theologen im pastoralen Dienst gem. Beschluss 60 der Landessynode 2009 und die Entscheidungen über Aufgabe, Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen gemäß § 1 Abs.2 – 4 Pfarrstellengesetz im Bereich von funktionalen Diensten gilt die folgenden Richtlinie:

I. Angestelltenverhältnisse von ordinierten Theologinnen und Theologen im pastoralen Dienst gem. Beschluss 60 der Landessynode 2009 können unter den folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

1. Bei nicht langfristig refinanzierten Diensten

   a. wenn das dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde nach der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie zustehende Pfarrstellenkontingent erfüllt ist und die betreffende Kirchengemeinde nach der Rahmenkonzeption des Kirchenkreises für den pfarramtlichen Dienst ausreichend mit öffentlichrechtlichen Pfarrdienstverhältnissen versorgt ist bzw. bei funktionalen Diensten eine ausreichende Anzahl an entsprechenden öffentlichrechtlichen Pfarrdienstverhältnissen im Kirchenkreis vorhanden und auf Dauer gesichert ist. Letzteres bemisst sich unter anderem nach den Grundstandards funktionaler Dienste unter II.

   oder

   b. wenn der Bedarf bei Projekten nur zeitlich befristet besteht, nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

   oder

   c. in Vertretungssituationen, wenn die Vertretung nicht durch die Beauftragung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit besonderem Auftrag oder durch die Zuweisung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Probedienst gewährleistet werden kann, bei Vakanzvertretungen ist das Arbeitsverhältnis auf ein Jahr zu befristen.

2. Bei langfristig refinanzierten funktionalen Diensten können Angestelltenverhältnisse von ordinierten Theologinnen und Theologen genehmigt werden, wenn nicht gemäß den Grundstandards funktionaler Dienste unter II. eine Pfarrstelle vorzuhalten ist.

3. Bei langfristig refinanzierten parochialen Diensten, die außerhalb des Rahmenkonzepts des Kirchenkreises vorgehalten werden, können Angestelltenverhältnisse von ordinierten Theologinnen und Theologen genehmigt werden, wenn sich die Personen nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden.

II. Für Entscheidungen über die Aufhebung, Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen gemäß § 1 Abs. 2-4 Pfarrstellengesetz im Bereich von Sonderseelsorgediensten, der Erteilung von Religionsunterricht und von Schulreferaten gelten bis auf weiteres folgende Grundstandards.

   1. Beim Antrag auf Reduzierung von Pfarrdienst im Bereich von Sonderseelsorgen soll durch den Kirchenkreis ein Konzept über die künftige Wahrnehmung des jeweiligen Dienstes im Kirchenkreis vorgelegt werden.

   2. Bis zum Vorliegen einer Definition von Grundversorgung im Bereich der Sonderseelsorgen sollen bestehende Pfarrstellen grundsätzlich nicht durch Angestelltenverhältnisse ersetzt werden.

3. Für die Erteilung von Religionsunterricht sollen entsprechende Pfarrstellen vorgehalten werden. Soweit für den schulischen Dienst keine geeigneten Theologinnen und Theologen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, vorhanden sind, kann ein Angestelltenverhältnis begründet werden.

In jedem Kirchenkreis soll ein hauptamtlicher Stellenanteil für ein Schulreferat vorgesehen sein. Diese Stellen können als öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Theologinnen und Theologen oder als Angestellten- oder Kirchenbeamtenstellen für religionspädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Hochschulabschluss eingerichtet werden.

3. „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis“ – Richtlinien

Düsseldorf, den 15. August 2013

Laut LS 2009 Beschluss 60 und Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Juli 2013 werden folgende Richtlinien zunächst befristet bis April 2015 zur Erprobung freigegeben. Die Fassung der Richtlinien vom 27. November 2009 wird außer Kraft gesetzt.

I. Grundlegende Regelungen

1. Bei den ergänzenden pastoralen Diensten handelt es sich nicht um pfarramtlichen Dienst. Pfarramtliche Rechte werden nicht übertragen. Die ergänzenden Dienste können vakante Pfarrstellen weder vertreten noch deren Wiederbesetzung aufschieben noch diese ersetzen. Für den pfarramtlichen Dienst gilt weiterhin die Rundverfügung des Landeskirchenamtes Pfarramtlicher Dienst als „selbstständige Tätigkeit“ vom 11. November 1999 und der geänderten Fassung vom 27. November 2009.

2. Grundsätzlich haben alle Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis zur Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Gemeindeverband, einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung stehen, die Möglichkeit, ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis anzubieten.

3. Die Übertragung eines Verkündigungsauftrages („Predigtamt“ CA V) an eine Pastorin oder einen Pastor durch ein Presbyterium, einen Kreissynodalvorstand oder ein anderes kirchliches Leitungsgremium bleibt zum Erhalt der Ordinationsrechte erforderlich.[2]

4. Dienste auf Honorarbasis können sich aus rechtlichen Gründen immer nur auf einzelne Dienste, Veranstaltungen oder Projekte beziehen.

2 Vgl. Ia der Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO vom 26. April 2013 (KABl S. 141).

Umfang und Ausgestaltung müssen so bemessen sein, dass dadurch kein Angestelltenverhältnis begründet wird. Regelmäßige und weisungsabhängige Dienste in der gleichen Gemeinde (Kirchenkreis, Verband, Einrichtung etc.) müssen demgegenüber über einen Arbeitsvertrag abgewickelt werden.

5. Der Vermittlung von Personen und Diensten steht unter www.ekir.de/pastorale-dienste ein Internetportal zur Verfügung.

II. Ausführungsbestimmungen

1. Der Einsatz der Personen erfolgt durch das jeweilige Leitungsorgan (Presbyterium, Verbandsvorstand, KSV etc.) im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten.

2. Es ist ein Honorarvertrag zu schließen zwischen der Körperschaft (Gemeinde, Verband, Kirchenkreis, Einrichtung) und der Pastorin oder dem Pastor. Es wird empfohlen, den Mustervertrag auf www.ekir.de/pastorale-dienste zu verwenden und das Honorar an den vorliegenden Honorarrichtlinien (s. III) zu orientieren. Die Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (VKVO vom 1. Dezember 2000) gilt für die ergänzenden pastoralen Dienste nicht.

3. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern.

4. Für Amtshandlungen ist das Dimissoriale der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers (Pfarramt) erforderlich.

5. Honorarzahlung und Erstattung von Material- und Fahrkosten erfolgen direkt durch die auftraggebende Ebene (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Einrichtung).

6. Die Honorare müssen von den jeweiligen Pastorinnen und Pastoren selbst versteuert werden.

III. Honorarempfehlungen

Honorare sind grundsätzlich frei zu vereinbaren. Die folgenden Beträge sind lediglich eine Empfehlung.

- Gottesdienste und Amtshandlungen inkl. vollständiger Vorbereitungszeit: Euro 220,–
- Unterrichtsstunde, Bibelarbeiten, Vorträge u.a. inkl. Vorbereitungszeit: Euro 100,–

Die Pastorinnen oder Pastoren geben eine Erklärung über ihre Steuerpflichtigkeit ab (umsatzsteuerbefreit, Nebentätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit). Freiberuflich tätige Personen können einen Zuschlag in Höhe des Umsatzsteuersatzes von 19% erhalten.

Erläuterung zur Honorargestaltung:

Für Vorbereitung und Durchführung eines Gottesdienstes werden durchschnittlich acht Stunden veranschlagt. Bei einem Honorar von Euro 220,– bedeutet dies Euro 27,50/h. Bei Freiberuflern werden auf dieses Honorar 19% Umsatzsteuer, ca. 15,5% Krankenversicherung, 2,05% Pflegeversicherung, 18% Rentenversicherung sowie der persönliche Einkommensteuersatz fällig. Vor EkSt verbleiben ca. Euro 15,10. Insgesamt werden ca. 45% des Honorars für Steuer und Grundsicherung fällig. Von den erhaltenen Euro 220,– verbleiben somit ca. Euro 120,– brutto abzgl. der persönlichen Einkommensteuer.

4. Zugangsmöglichkeiten zum Pfarrdienst für Pastorinnen und Pastoren

Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO haben grundsätzlich zwei Zugangsmöglichkeiten zum regulären Pfarrdienst:

Möglichkeit 1:

Sie bewerben sich im Rahmen des Zentralen Bewerbungsverfahrens auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA). Bei erfolgreicher Bewerbung muss die mbA-Stelle innerhalb von drei Monaten angetreten werden. Während dieser Zeit ist auch die Wahl in eine ordentliche Pfarrstelle möglich. Ansonsten erfolgt die Bewerbung auf eine ordentliche Pfarrstelle aus der mbA-Stelle heraus.

Alle Rahmenbedingungen und Richtlinien dazu finden sich auf www.ekir.de/mbA.

Möglichkeit 2:

Pastorinnen und Pastoren, die mindestens vier Jahre in „Ergänzenden pastoralen Diensten im Angestelltenverhältnis“ gearbeitet haben, in der Regel in einem Dienstumfang von mindestens +/- 50%, kann auf Antrag durch ein Kolloquium im Landeskirchenamt die Wahlfähigkeit zuerkannt werden.

Alle Richtlinien dazu finden sich im Konzept „Zugang zum Pfarrdienst“ ebenfalls auf www.ekir.de/mbA

ZUR GESCHICHTE DER „ERGÄNZENDEN PASTORALEN DIENSTE“ IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Die vorliegenden Texte und Richtlinien zu den „Ergänzenden pastoralen Diensten“, die die Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche in das Ämtergefüge der Evangelischen Kirche im Rheinland integrieren, sind Ergebnis eines intensiven Beratungsprozesses zwischen der Personalabteilung (Abt. I.2) und dem Rheinischen Konvent, der Interessenvertretung der Pastorinnen und Pastoren. Die Folgen unterschiedlicher personalpolitischer Entscheidungen, die seit den 1980er-Jahren getroffen wurden, machten diesen Prozess notwendig.

Die Intention der Personalpolitik in den 1980er-Jahren war es, angesichts hoher Studierendenzahlen für den Pfarrdienst, möglichst alle Kandidaten und Kandidatinnen mit Blick auf nachfolgende Jahre mit weniger theologischem Nachwuchs im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland zu halten.

Dazu hat die Landessynode 1984 beschlossen, alle Theologinnen und Theologen bis zur Anstellungsfähigkeit zu führen und nicht, wie es andere Landeskirchen gemacht haben, nach der Zweiten Theologischen Prüfung zu entlassen oder gar nicht erst ins Vikariat aufzunehmen.

1985 hat die Landessynode das Sonderdienstgesetz auf den Weg gebracht. Damit sollten rund 60 Prozent der anstellungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrer eines Jahrgangs bei 20 Prozent Gehaltsverzicht zunächst auf fünf Jahre befristet in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf gehalten werden. Die beamtenrechtliche Struktur wurde beibehalten. 1996 wurde die Möglichkeit einer zweiten Amtszeit von fünf Jahren eröffnet. Mit diesem Sonderdienstprogramm wurde erreicht, dass innerhalb von zwanzig Jahren ca. 85 % der Personen in reguläre Pfarrstellen gewählt worden sind. Von daher war es erfolgreich und hat zu einer erheblichen Abfederung der angespannten Personalsituation geführt, leider nicht zur vollständigen Lösung des Problems.

1997 hat die Landessynode als Reaktion auf die aktuelle Pfarrstellensituation die Verlängerung des Probedienstes auf drei Jahre beschlossen. Diese Maßnahme und diverse Änderungen der Altersteilzeitordnung sowie die Schaffung von Möglichkeiten zum vorzeitigen Eintreten in den Ruhestand (58er-Regelung) bis 2004 sollten dazu beitragen, Pfarrstellen früher als eigentlich zu erwarten war zur Wiederbesetzung frei zu bekommen. Und in der Tat: Wäre die Zahl der Pfarrstellen des Jahres 1996 erhalten geblieben, wäre – statistisch betrachtet – im Jahre 2001 für alle Pastorinnen und Pastoren eine Stelle vorhanden gewesen und der Pfarrermangel hätte bereits 2002 begonnen. Leider kam es anders.

Im Rückblick und mit differenzierter Perspektive auf die tatsächlichen Wirkungen all dieser Entscheidungen wird deutlich, dass die beschlossenen Maßnahmen der Personalpolitik neben den erhofften leider auch unbeabsichtigte Wirkungen entfaltet haben. Ursächlich lag dies vor allem daran, dass die Beschlüsse nicht hinreichend aufeinander abgestimmt waren bzw. teilweise gegenläufige Dynamiken entfaltet haben. So wurde etwa 1996 die alte gesamtkirchliche Umlage II zur Pfarrstellenfinanzierung abgeschafft, wodurch die realen Pfarrstellenkosten in den Gemeindehaushalten sichtbar wurden. Dies beförderte die Streichung von Pfarrstellen. Es kam zu einem Pfarrstellenerrichtungsstopp. Schließlich wurde der demographische Faktor bei der personalbezogenen Finanzplanung nicht ausreichend berücksichtigt. All dies führte von Jahr zu Jahr zu immer mehr Bewerberinnen und Bewerber auf immer weniger freie Stellen.

Mit Beschluss 9 LS 2007 wurde schließlich der Zugang zum Pfarrdienst neu geregelt, u.a. durch die Einführung eines Zentralen Bewerbungsverfahrens und die Errichtung sogenannter „Pfarrstellen mit besonderem Auftrag“ (mbA), wodurch seit 2008 zumindest ein kleiner Teil der zahlreichen anstellungsfähigen Theologinnen und Theologen aus Probedienst und Sonderdienst in den Pfarrdienst übernommen werden konnten.

Die Entstehung des Standes der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zu dem zeitweilig bis zu 500 Personen gezählt werden konnten, ist eine unbeabsichtigte Wirkung all dieser Entwicklungen. Etliche sind in andere Berufe gewechselt, etliche in den Dienst einer anderen Landeskirche getreten. Über 90 Personen haben eine Pfarrstelle in einer Schweizer Kantonskirche gefunden. Ein sehr großer Anteil aber ist im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland verblieben und versieht ehrenamtlich pastorale Dienste in unserer Kirche. Auf dem Hintergrund der skizzierten Geschichte, die in nicht geringem Maße auch eine Verletzungsgeschichte war, ist dies nicht selbstverständlich.

Lange blieb das Phänomen des neuen Standes der Pastorinnen und Pastoren – eine über viele Jahre wachsende Gruppe von vollständig pfarramtlich ausgebildeten, anstellungsfähigen und berufserfahrenen Theologinnen und Theologen – unbeachtet. Deren jetzt mehrheitlich ehrenamtlich erbrachte pastorale Arbeit war institutionell unsichtbar und wurde nur unzureichend gewürdigt.

Seit einigen Jahren aber stehen der Rheinische Konvent und die Kirchenleitung in einem ausgesprochen konstruktiven Dialog. Auf der Landessynode 2009 wurde der Stand der Pastorinnen und Pastoren im Sinne der Ergänzenden pastoralen Dienste in Art. 62a KO aufgenommen. Auf dieser Grundlage konnten in den Folgejahren die vorliegenden Texte und Richtlinien zur Ausgestaltung des Kontaktes zwischen Pastorinnen und Pastoren und der Evangelischen Kirche im Rheinland erarbeitet und beschlossen werden.

Alle Richtlinien und Empfehlungen finden sich auch unter www.EKiR.de/Pastorale-Dienste